

## FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND SOZIALWISSENSCHAFTEN I

### Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus

Aufgrund von §§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBL. S. 2165), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBL. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBL. S. 69, 72), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I der Freien Universität Berlin am 25. Juni 1997 folgende erste Neufassung der Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus erlassen.

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Abschlußprüfung
- § 3 Meldung und Zulassung zur Abschlußprüfung
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 6 Prüfungsform und -zeitpunkt
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 9 Versäumnis, Täuschung
- § 10 Universitäts-Zertifikat
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus mit dem Abschluß eines Universitäts-Zertifikats „Wissenschaftsjournalismus“.

#### § 2 Zweck der Abschlußprüfung

In der Abschlußprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die in § 2 der Studienordnung festgelegten Ausbildungsziele erreicht haben. Dabei sollen sie insbesondere ihre Befähigung zur Wissenschaftskommunikation und deren kritische Reflexion unter Beweis stellen.

#### § 3 Meldung und Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung ist schriftlich nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters beim Prüfungsausschuß zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der in § 4 der Studienordnung geforderten Studienleistungen und Praktika;
- Nachweis der in § 5 der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise;
- Vorschlag für ein Thema der mündlichen Abschlußprüfung;
- Vorschlag eines Prüfers bzw. einer Prüferin.

\*) bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 13. Januar 1998.

(3) Die Zulassung zur Abschlußprüfung ist den Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

#### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen Prüfungsausschuß, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- drei Professoren bzw. Professorinnen
- ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin
- ein Student bzw. eine Studentin des Zusatzstudiums.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen die Abschlußprüfung betreffenden Angelegenheiten.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er kann Teile seiner Zuständigkeit an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen; er kann sie jederzeit auch in Einzelangelegenheiten wieder an sich ziehen.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Beisitzer bzw. Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 5 Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Beisitzer bzw. Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit, § 4, Abs. 5, Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Prüfungsberechtigt sind Professoren bzw. Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen. Weitere Prüfungsberechtigte können im Einzelfall nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Prüfungsausschuß bestellt werden.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Recht, aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorzuschlagen. Zuvor versichert sich der Kandidat bzw. die Kandidatin der Zustimmung des vorgesehenen Prüfers bzw. der Prüferin.

(4) Sollte ein Prüfer bzw. eine Prüferin aus zwingenden und unvorhergesehenen Gründen die für ihn bzw. sie angesetzte Abschlußprüfung nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist der Prüfungsausschuß verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Wochen, einen anderen Prüfer bzw. Prüferin im Benehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu beauftragen.

(5) Zu Beisitzern bzw. Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

#### § 6 Prüfungsform und -zeitpunkt

(1) Die Abschlußprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung.

(2) In der mündlichen Abschlußprüfung sollen die Studierenden die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf eine wissenschaftlich fundierte journalistische Arbeit anwenden. Zur Vorbereitung sollen sie

- ein Thema, eine Darstellungsform und einzelne Darstellungsmittel nach begründeten Kriterien auswählen;
- ein Thema systematisch recherchieren und in ein journalistisches Produkt umsetzen.

Das journalistische Produkt ist in seiner schriftlichen Fassung Bestandteil der Abschlußprüfung.

(3) Die mündliche Abschlußprüfung dauert etwa 30 Minuten. Dabei sollen die Prüflinge den Verlauf des Themenfindungs-, Recherche- und Produktionsprozesses reflektieren und daraus Folgerungen für innerredaktionelle Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse sowie die Qualitätssicherung im Journalismus bzw. der Öffentlichkeitsarbeit ziehen.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht für das Thema der mündlichen Abschlußprüfung.

(5) Die mündliche Abschlußprüfung wird vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer Beisitzerin abgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörige Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer bzw. der Prüferin und dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin unterschrieben wird. Das Ergebnis der mündlichen Abschlußprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung mitgeteilt.

#### § 7

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

Bei der Bewertung der mündlichen Abschlußprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

|                   |       |   |   |
|-------------------|-------|---|---|
| Sehr gut          | (1,0) | = | eine hervorragende Leistung   |
| gut               | (2,0) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| befriedigend      | (3,0) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| ausreichend       | (4,0) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht         |
| nicht ausreichend | (5,0) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Die Zahlenwerte der Noten können um den Wert 0,3 gesenkt oder erhöht werden; die Werte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

#### § 8

##### Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Ist die mündliche Abschlußprüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend (5,0)“, so kann die Abschlußprüfung einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann für die Wiederholung der Abschlußprüfung einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin bestellen.

(2) Für die Wiederholung der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß eine angemessene Frist. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Damit ist die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Wird die wiederholte mündliche Abschlußprüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden.

#### § 9

##### Versäumnis, Täuschung

(1) Die Abschlußprüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin soll die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis der mündlichen Abschlußprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Abschlußprüfung als „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

#### § 10

##### Universitäts-Zertifikat

Bei bestandener Abschlußprüfung erhalten die Studierenden ein Universitäts-Zertifikat, auf dem die besuchten Lehrveranstaltungen, die Arbeiten der Leistungsnachweise mit ihren Bewertungen sowie das Thema und die Note der mündlichen Abschlußprüfung vermerkt sind. Es ist von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem geschäftsführenden Direktor bzw. der geschäftsführenden Direktorin des Instituts für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zu unterzeichnen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungsverfahren, für die nach deren Inkrafttreten ein Zulassungsantrag gestellt wird. Für Prüfungsverfahren, für die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ein Zulassungsantrag gestellt worden ist, haben die Kandidaten bzw. Kandidatinnen die Wahl, ob sie das Prüfungsverfahren nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Prüfungsordnung vom 10. Mai 1995 durchführen wollen.

(3) Mit der Veröffentlichung dieser Ordnung tritt gleichzeitig die Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus vom 10.5.1995 (Mitteilungsblatt Nr. 27/1995) außer Kraft.